

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Organische Gesetze für den der helvetischen Tagsatzung im kommenden Herbstmonat vorzulegenden Verfassungsentwurf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 16 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 27 Bratreal IX.

Organische Gesetze für den der helvetischen
Tagsatzung im kommenden Herbstmonat
vorzulegenden Verfassungsentwurf.

I.

G e s e z.

(Angenommen in der Sitzung des gesetzgebenden Rathes
vom 15. Juni 1801.)

Der gesetzgebende Rath — nach angehörtem Bericht
seiner durch das Decret vom 30. May 1801, zu Bear-
beitung organischer Gesetze für den der helvetischen Tag-
satzung vorzulegenden Verfassungsentwurf, ernannten
Commission, verordnet:

Für die Wahlen zu den Cantonstagsatzungen soll die
nachfolgende Wahlordnung beobachtet werden:

W a h l o r d n u n g.

E r n e n n u n g d e r B e z i r k s w a h l m à n n e r d u r c h d i e M u n i z i p a l i t à t e n :

1. Die Munizipalitäten versammeln sich am 10ten kom-
menden Heumonats, um die Ernennung der Bezirks-
wahlmänner vorzunehmen.
2. Sie ernennen je auf 100 Aktivbürger einen Bezirks-
wahlmann.

Jede Munizipalgemeinde die nicht 200 Bürger zählt,
erhält einen Wahlmann.

3. Die Wahl geschieht, durch Stimmzettel; um er-
nennt zu werden, muss man wenigstens eine mehr
als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.
4. Die zu Ernennenden werden frey aus allen helveti-
schen Bürgern gewählt; keine öffentliche Stelle und
kein Amt soll von der Wahl ausschliessen können.
5. Den ernannten Bezirkswahlmännern wird ihre Er-
nennung ungesamt, durch einen Auszug aus dem

Protocoll das über diese Wahlen geführt wird, der
ihnen als Vollmacht dient, angezeigt.

6. Das Protocoll über diese Wahlen wird vom Prä-
sident und den sämtlichen anwesenden Munizipal-
beamten unterzeichnet, und alsgleich an den Bezirkss-
statthalter über sandt. Es soll in demselben die An-
zahl der Aktivbürger der Gemeinde, so wie sie für die
Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstm. 1799,
über die Truppenaushebung, berechnet worden, an-
gemerket seyn.

W a h l m à n n e r .

Wahlen der Deputirten für die Can-
tonstagsatzung, durch die Bezirks-

7. Der Bezirkssstatthalter ruft die durch die Munizipa-
litäten seines Bezirks ernannten Wahlmänner, auf
den 15ten kommenden Heumonats in dem Bezirkss-
hauptort zusammen; er führt bey ihrer Versammlung
den Vorsitz, ohne selbst Stimme zu haben, in-
sofern er nicht Wahlmann ist.
8. Diese Versammlung ernennt durch offenes Hand-
mehr, aus ihrem Mittel einen Vicepräsidenten und
zwei Secretärs.
9. Die Vollmachten der anwesenden Wahlmänner sol-
len dem Bezirkssstatthalter übergeben, von ihm ein-
gesehen, und wenn Zweifel über ihre Gültigkeit sich
erheben sollten, von der Versammlung sogleich dar-
über entschieden werden.
10. Hierauf wird die Wahl der Deputirten zur Can-
tonstagsatzung vorgenommen.
11. Die Zahl derselben wird für jeden Bezirk nach dem
annähernden Verhältnisse seiner Bevölkerung, durch
besondere gesetzliche Beschlüsse bestimmt werden.
12. Die Tagsatzung jedes Cantons soll aus nicht we-
niger als 15 Deputirten bestehen.
13. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; um



ernannt zu werden, muß man wenigstens eine mehr als die Hälfte der Stimmen der Wählenden haben.

14. Die Deputirten für die Cantonstagsitzung werden frey aus allen helvetischen Bürgern, die das zoste Jahr erreicht haben, gewählt.

Jeder öffentliche Beamte kann in die Cantonstagsitzung gewählt werden, ohne daß er deswegen von seiner Stelle tritt.

15. Den ernannten Deputirten in die Cantonstagsitzung wird ihre Ernennung ungesäumt, durch einen Auszug aus dem Protokoll der Wahlversammlung, der ihnen als Vollmacht dient, mitgetheilt.

16. Das Protokoll über diese Wahlen wird von den Präsidenten und Secretärs unterzeichnet und alsdor gleich an den Cantonstatthalter übersandt.

17. Die Wahlmänner der Bezirke sowohl, als die Deputirten zur Cantonstagsitzung beziehen keinerley Entschädnisse.

Gesetzgebender Rath, 5. May.

(Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der die Theilung einer Aliment der Gemeinde Neuzegg, C. Baden, sanctionirt, wird in Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S. 138.)

Der Decretsvorschlag, die Erhaltung des Fonds der Crispin- und Crispinian-Gesellschaft zu Bremgarten betreffend, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 117.)

Die Discussion über die Behnden wird fortgesetzt.

Die Polizeycommision erstattet über den Nachlaß der Buße des B. Pfarrers Schweizer von Embrach, einen gedoppelten Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleyisch gelegt wird.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Ich. Georg Wüst, Pfarrer zu Bacherstorf, welcher vernommen, daß verschiedene Bürger von Kloten, die sich weigern ihre, Kraft Stiftungsbrief vom Jahr 1518 der Pfarre schuldigen Naturalgefälle fernerhin zu entrichten, indem sie solche als Grundzins angesehen und behandelt wissen wollen, sich an die Gesetzgebung zu wenden gesunt sind, legt Ihnen B. Gesetzgeber über die eigentliche Natur dieser Gefälle einen Bericht vor, und hofft, daß derselben Praestation in Natura noch fernerhin beibehalten werde.

In Erwartung der noch nicht eingelangten Petition

jener Bürger, rath die Commision zu Verweisung dieser Zuschrift an die Finanzcommision. — Angenommen.

2. Veranlaßt durch das Gesetz über die Niederlassung der Fremden, in Verbindung mit den ehemaligen Verhältnissen in denen die Judenschaft zu Lenzenau und Endingen vormals standen, legt die Verwaltungskammer des Cantons Baden Ihnen B. G. verschiedene den noch unentschiedenen bürgerlichen Zustand der Juden betreffende wichtige Fragen vor, und bittet Sie um einen beschleunigten Entscheid. — Wird an die Polizeycommision gewiesen.

3. Hs. Ulr. Egger, der vor der Revolution eine privilegierte Mezgerbank in der Gemeind Narwangen besaß, stellt vor, er habe sich durch die Einführung der allgemeinen Gewerbsfreiheit, die das Auskommen seines bisherigen Mezgergewerbs beträchtlich schmälerte, veranlaßt gefunden, ein Pintenschenk zu errichten, welches ihm nunmehr in Folge des Gesetzes vom 20. Nov. 1800, von der Verwaltungskammer des Cantons Bern zurückgezogen werde.

Er verlangt daß entweder ihm fernerhin ein Wirtschaftsrecht gestattet, oder aber auch die Ehehaftigkeit des Mezgergewerbs wieder hergestellt werden möchten.

Die Petitionencommision rathet an, diese Petition in Rücksicht auf den ersten Theil, an die Volkziehung, in Rücksicht auf den letztern, an die Polizeycommision zu weisen, mit dem Auftrag, über die Polizey des Mezgerhandwerks mit Beförderung Vorschläge zu thun. — Angenommen.

4. Ein Theil der Bürgerschaft von Stallikon, Distrikt Metmenstetten, Canton Zürich, verlangt die Vertheilung ihrer Gemeinweide; der andere Theil langet aber zugleich mit Protestationen gegen diese Vertheilung ein. Die Pet. Commision trägt an, beyde Vorstellungen der Finanzcommision zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Besitzer der alten Pintenschenken zu Bofingen reklamiren in folg des 9ten §. des Wirtschaftsgesetzes, Befreiung von der Bevilligung Gebühr und bis zum Entscheid dieser Frage Aufhebung des Interdikts, daß von der Verwaltungskammer von Argau wegen verweigerter Bezahlung dieser Gebühren auf gedachte Pintenschenk wirthschaften gelegt worden ist.

Die Pet. Commision trägt Euch Verweisung dieser Vorstellungen an die Polizeycommision an. — Ang.

6. Diejenigen Bürger von Wyhau, Distrikt Langenthal, Canton Bern, die ihr Land vor dem 26. Sept. 1800, nach Vorschrift der damals bestehendem Gesetze

von der Weid Dienstbarkeit befreit haben, beschweren sich über einen Volkz. Beschluss vom 10. März 1801, der unverhört ihren gesetzlichen Befreiungstitel kahrt.

Die Pet. Commission trägt darauf an, diese Vorstellungen dem Volkz. Rath zu übersenden, und desselben Bericht abzufordern. — Angenommen.

Am 6. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 7. May.

Präsident: Wittenbach.

Der Decretesvor schlag das Weid zugrecht der Gemeinde Farneren, Canton Bern, betreffend, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 151.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungskommission über das Heirathsbegehr des B. Sam. Ansermet von ober Ormont, Cant. Leman, wird in Berathung genommen.

Die Commission hatte folgende Botschaft angetragen: B. Vollziehungsräthe! Der Bürger Peter Samuel Ansermet von ober Ormont, Distr. Aelen, Cant. Leman, begeht in einer an den gesetzgebenden Rath gerichteten Bittschrift, die Maria Magdalena Pichard, von welcher er während seiner Ehe mit Susanna Maria Büscher ein Kind gehabt, heyrathen zu dürfen.

Der gesetzgebende Rath, nach angehörttem Bericht seiner Civilgesetzkommission hat gefunden, daß mehrere günstige Umstände für die Gewährung dieser Bitte sprechen, ja daß in einem gewissen Sinne, keine wirkliche Ehe zwischen dem Ansermet und der Susanna Maria Büscher statt gehabt, weil diese letztere eines leiblichen Gebrechens wegen, zu Erfüllung der ehelichen Pflichten unfähig war. Er bewilligt deswegen, und ladet Sie B. Volkz. Räthe ein, die Hindernisse aufzuheben, welche die Gesetze und der Pfarrer des Orts, der Verehlichung des Peter Samuel Ansermet mit Maria Magdalena Pichard entgegensetzen könnten.

Der Rath verwirft den Antrag und erklärt, über das Begehr nicht eintreten zu wollen.

Die Civilgesetzgebungskommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! In einer Bittschrift welche Fal. Gabesthül von Offingen, District Bofingen, an den gesetzg. Rath hat gelangen lassen, stellt er Ihnen B. G. vor, wie daß er im Jahr 1794 von zwey Vorgesetzten von Britnau, bey dem Amtmann von Alburg unschuldigerweise eines Holzfrevels verklagt und von demselben zu einer Buß von

50 Pf. und sechsmonatlicher Leistung verfäßt worden. Wider diese Urtheile habe er sich in einer an den täglichen Rath gerichteten Supplication beschwert, sey aber von der damaligen Holzammer, als welcher das Geschäft anhängig gemacht worden, am Ungrund erfunden, und nicht nur die Urtheile des Amtmanns bestätigt, sondern dieselben noch dahin verschärft worden, daß man ihm die doppelte Leistung auferlegt. Indessen habe seine Gemeind sich seiner angenommen, und aus ihrem Mittel verständige Männer beauftragt, das Verhältniß der Sache auf Ort und Stelle zu untersuchen, welche dann gefunden, daß der Gabesthül sich keines Frevels schuldig gemacht; ungeachtet sie aber deshalb dem Richter Vorstellungen und Bittschriften eingereicht, so seyen dieselben dennoch ohne Erfolg geblieben.

Ein halbes Jahr nach angetretener Leistung sey er mit sein Weib und seine Kinder zu besuchen, nach Haus zurückgekommen, und bey diesem Anlaß sey er einem Nachbar aus Dankbarkeit für die während seiner Abwesenheit seiner Familie erwiesenen Unterstützung und Beyhilfe, bey Fällung einer Tanne behilflich gewesen, unbewußt, daß derselbe von der Gemeind Britnau als Eigenthümerrin des Waldes, keine Bewilligung erhalten habe. Auf dieses hin sey er von dem Amtmann gefänglich einzezogen und für zwey Jahre in das Blanhaus gebracht worden,

(Der Beschluss folgt.)

Chronologisches Register der Gesetze und Dekrete vom April 1801.

Seite,

1. Gesetz, welches den Volkz. Rath zu provisorischen Einrichtungen in Betreff des Zollwesens bevollmächtigt. (1. Apr.) 23
2. Dekret, welches ein in der Gemeinde Schwyz C. Waldstätten befindliches Nationalgebäude, das Zeughäuslein genannt, dieser Gemeinde zu einem Schulhaus überläßt. (3. Apr.) 43
3. Dekret, welches dem Ministerium der Künste und Wissenschaften, für Camlehaußgaben einen Credit von 6000 Fr. bewilligt. (3. Apr.) 43
4. Dekret der Ratifikation des Verkaufs der Mühle zu St. Aubin im District Bielisburg C. Greyburg. (7. Apr.) 43
5. Gleicher Dekret für die Schloßgäter zu Thierstein Distr. Domat C. Solothurn. (7. Apr.) 47